

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 6

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

10. Februar 1877.

Nr. 6.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Neue Bestimmungen für die deutschen Kapitulantschulen gegen den Verfall des Unteroffizierstandes. — Die Unteroffiziersfrage. (Schluß) — Hantelmann: Der Compagnie-Dienst im deutschen Heere. — Der deutsch-französische Krieg 1870/71. — Georg v. Görge und Ed. Bauer: Leitfaden des Pferdewesens. — Aus dem Tagebuch des Generalmajors Golomb. — Elbgenossenschaft: Bundesstadt: Wahl von Divisionären. Die Wahl des Oberkriegskommissärs. Veränderungen im Instruktionscorps. Entlassungen. Rekruteneprüfungen. Schweizerisches Eisenbahnpersonal und Material. Freiwilliges Schlechzen im Jahre 1876. Zürich: Waffenplatzfrage. Luzern: Die Offiziersgesellschaft des katholischen Hales. Militär-Pflichtersatz. Waffenplatzfrage. Solothurn: Die Waffenplatzfrage. Basel: Klestaler Waffenplatzfrage. St. Gallen: Major Gedächtnis. Graubünden: Militärschulen. Genf: Oberst Baucher-Erzmüller. — Ausland: Österreich: Wunde Füße. Türkei: Die türkische Reiterei.

An unsere Tit. Abonnenten.

Vielfach geäußerten Wünschen, besonders aus der Ost- und Westschweiz, entsprechend, werden wir künftig die „Militär-Zeitung“ früher expediren, so daß dieselbe spätestens am Sonntag Morgen in die Hände unserer geschätzten Herren Abonnenten gelangt.

Die Expedition.

Neue Bestimmungen für die deutschen Kapitulantschulen gegen den Verfall des Unteroffizierstandes.

Vor Jahresfrist etwa ertönten in der militärischen Presse die Klagen am lautesten, welche sich über den Mangel an Unteroffizieren speziell im deutschen Heere und über die mangelhaften Leistungen derselben aussprachen. Die Gründe für diese Erscheinung lagen klar auf der Hand. Das deutsche Kriegsministerium ergriff die richtige Initiative auf diesem Gebiete zu einem schon früheren Zeitpunkt, indem es die materielle Lage der Unteroffiziere sowohl, wie auch ihre dienstliche Stellung einerseits durch Gehaltserhöhungen, andererseits durch bessere Belöhnungs- und Wohneinrichtungen zu verbessern bemüht war. Vor einem Jahre etwa geschah ferner von derselben Stelle aus im deutschen Heere ein neuer Schritt zur Verbesserung der Zukunft der Unteroffiziere durch die Einrichtung der Kapitulantschulen, welche durch Erteilung einer erhöhten wissenschaftlichen Bildung die Unteroffiziere in die Lage zu setzen bestimmt wurden, auch in ihrem späteren bürgerlichen Leben zur Einnahme von besseren Stellungen wie bisher befähigt zu sein, um ihnen dadurch ein reelles Aequivalent für die immerhin beträchtlichen Entbehrungen des Dienstlebens

für ihre spätere Zukunft zu bieten. Durch kaiserlichen Erlass sind die zuerst in dieser Hinsicht ertheilten Bestimmungen nunmehr aufgehoben worden und neue Verordnungen gegeben, welche den Schulunterricht der Kapitulanten bei den Truppen regeln. Bei der großen Wichtigkeit des Unteroffizierstandes und der Unteroffizierausbildung für eine jede Armee dürfte eine kurze Erörterung dieser Bestimmungen und der heutigen Lage des Unteroffizierstandes und wie sich dieselbe in Folge der mehrfach veränderten sozialen und speziell kommerziellen und industriellen Verhältnisse gestaltet hat, um so mehr zeitgemäß erscheinen, als man sich bei Ihnen, wie Ihre letzte Nummer beweist, gerade jetzt lebhaft mit diesen Fragen beschäftigt. Wir müssen uns dabei für Deutschland allerdings vergegenwärtigen, daß die Milliardenperiode und die Epoche der Gründungen vorüber ist und zahlreiche Fabriken und industrielle Etablissements leer und unthätig dastehen.

Die neuen Bestimmungen nun haben vorläufig für den bereits begonnenen diesjährigen Wintercursus der Lehranstalten für Unteroffiziere und Gemeine nur insofern zur Rücksicht zu dienen, als es ohne Unterbrechung in denselben möglich ist. Der Unterricht der Kapitulanten in den militärischen Disziplinen erleidet durch die neuen Bestimmungen keine Einschränkung. Fortan soll jedoch der Unterricht der Kapitulanten auf zwei Stufen ertheilt werden. Auf der ersten Stufe sollen die Schulanfertigkeiten der Kapitulanten auf dasjenige Maß ergänzt werden, dessen jeder Unteroffizier bedarf, um zur vollen Erfüllung seiner Dienstobligationen befähigt zu sein. Auf der zweiten Stufe soll den Unteroffizieren Gelegenheit geboten werden, ihre Kenntnisse mit Rücksicht auf die Anforderungen besonderer militärischer Dienstleistungen (als Feldwebel etc.) sowie im Hinblick auf die künftige Versorgung im Civildienst zu erweitern. Auf beiden